

L-362

Die landrätliche Justizkommission

zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 16. Januar 2018

zur

Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

beantragt dem Landrat,
folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 16. Januar 2018 zur Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) wird mit **folgenden Änderungen** zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet:

I. Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

Vorschlagsverfahren für Majorzwahlen an der Urne:

Artikel 18a bis Artikel 18o

Artikel 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 18h, 18i, 18k, 18l, 18m, 18n und 18o sind zu **streichen**.

Artikel 23 Absatz 2

Die eingegangenen Rücksendeküverts und die Stimmküverts dürfen am Morgen des Abstimmungstags (...).

Elektronische Stimmabgabe:

Artikel 24 bis Artikel 24d

Artikel 24, 24a, 24b, 24c und 24d sind zu **streichen**.

Artikel 25 Absatz 1

Kantonale Urnenabstimmungen und -wahlen sind in der Regel spätestens einen Monat vor dem Abstimmungstag (...).

Artikel 29 Absatz 3

Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Stimm- und Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Antwort oder die Kandidaten aufgedruckt haben. Die Standes- bzw. Gemeindekanzlei hat die amtliche Vorlage rechtzeitig zur Verfügung zu halten. Bei der Wahl des Nationalrats bzw. Bundesabstimmungen sind nur amtliche, von Hand ausgefüllte Wahl- **bzw. Stimmzettel** zulässig.

Artikel 50a Stiller zweiter Wahlgang

¹Sofern bei Gemeindewahlen die Gemeinde die Möglichkeit der stillen Wahl vorsieht, können die im Wahlgang nach Artikel 32 ff. nicht besetzten Sitze durch einen **stillen zweiten Wahlgang** besetzt werden.

²Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag nach dem Wahlgang bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Für Kandidatinnen oder Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt die schriftliche Erklärung der Vertretung des Wahlvorschlags. Allfällige Ersatzvorschläge sind innert fünf Tagen seit der Mitteilung bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 18a bis 18i sinngemäss anwendbar.

³Werden alle Sitze durch einen **stillen zweiten Wahlgang** besetzt, gibt die Gemeindekanzlei bekannt, dass der zweite Wahlgang nicht stattfindet.

⁴Für die Sitze, die nicht durch einen **stillen zweiten Wahlgang** besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

II. Inkrafttreten

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. ~~Er kann sie gestaffelt in Kraft setzen, wobei die Artikel 18a bis 18o erst mit Einführung der elektronischen Stimmabgabe in Kraft treten.~~

Altdorf, 1. März 2018

Alex Inderkum, Schattdorf, Präsident
 Andreas Bilger, Seedorf, Vizepräsident
 Alois Arnold (1981), Bürglen
 Hugo Forte, Spiringen
 Rafael Keusch, Altdorf
 Marco Roeleven, Altdorf
 Nina Rufener, Erstfeld (entschuldigt)